

Richtlinie der Stadt Schloss Holte-Stukenbrock über die Förderung von Dach und Fassadenbegrünungen

Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock fördert Investitionen zur Begrünung von Dächern und Fassaden durch die Gewährung von Zuschüssen gemäß nachfolgenden Bestimmungen:

Zweck der Förderung:

Zum Zwecke der Ausweitung von Grünflächen im Stadtgebiet und einer damit einhergehenden Verbesserung der Klimaqualität wird die Begrünung von Dach- und Fassadenflächen gefördert. Durch die Begrünung werden die Folgen von Extremwetterereignissen abgemildert (z.B. Hagelschäden) und Niederschlagswasser zurückgehalten. Weiterhin wird bei fachgerechter Ausführung eine Verlängerung der Dachlebensdauer durch Hitzeabschirmung im Sommer und Wärmedämmung im Winter erreicht. Die flächige Begrünung von Fassaden und Dächern trägt zur Erhöhung der Luftqualität bei, es werden neue Lebensräume für Insekten und Vögel geschaffen. Eine Verbesserung der Luftqualität wird durch die Bindung von Staub und Schadstoffen erreicht, durch die Verdunstung wird die Luftfeuchtigkeit an heißen trockenen Tagen im kleinklimatischen Bereich verbessert.

Antragsberechtigt:

Die Förderung von fachgerechter Dach- und Fassadenbegrünung kann sowohl von Privatpersonen, als auch von Gewerbe- und Industrieunternehmen mit Standort in Schloß Holte-Stukenbrock beantragt werden.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen der Fassaden- und Dachbegrünung an und auf Wohn- und Gewerbebauten, die sich im Stadtgebiet von Schloß Holte-Stukenbrock befinden.

Gefördert werden extensiven Dachbegrünungen auf Wohn- und Gewerbebauten ab einer Mindestfläche von 10 m². Die Förderung gilt sowohl für Neubauten als auch für nachträgliche Begrünung vorhandener Dächer. Dabei sind möglichst heimische Pflanzen zu verwenden.

Gleichermaßen gefördert werden Begrünungen von Gebäudefassaden mit einer Fläche von mindestens 10 m². Die Förderung gilt für Neubauten und bestehende Fassaden. Dabei sind möglichst heimische Pflanzen zu verwenden.

Gefördert werden Material- und Herstellungskosten für den Aufbau der Vegetationsschicht (Dachbegrünung) und der Vegetationsfläche (Beete bei der Fassadenbegrünung incl. Rank-/Kletterhilfen).

Die Aufbaustärke bei Bestandsgebäuden (Wohn- und Gewerbebauten) und auf Carports und Garagen (Neubau und Bestand) muss mindestens 8 cm betragen. Bei Neubauten von Wohn- und sonstigen Gebäuden (außer Gewerbebauten) muss die Aufbaustärke mindestens 12 cm betragen.

Das fertige Gründach und die Fassadenbegrünung müssen den gängigen Richtlinien zu Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen sowie Wand- und Fassadenbegrünung entsprechen.

Das Niederschlagswasser aus Dachbegrünungen ist der Versickerung zuzuführen, wenn die Bodenverhältnisse dies zulassen.

nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits begonnene oder auch bereits umgesetzte Maßnahmen. Im Vorfeld durchgeführte reine Planungsleistungen sind davon ausgenommen,
- Sanierung bereits bestehender Gebäudebegrünung,
- Maßnahmen, die aufgrund baurechtlicher oder naturschutzrechtlicher Vorgaben hergestellt werden (z. B. Bebauungsplanfestsetzungen, naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung, Auflagen bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen),
- Maßnahmen, die das alleinige Aufstellen von Pflanzkübeln oder ähnlichem beinhalten sowie Dachterrassen, Kiesschüttungen, Mobiliar, Dekorationen,
- Materialien, die torf-, asbest- oder PVC-haltig sind oder Wurzelhemmstoffe oder Biozide enthalten,
- Maßnahmen, deren Kosten nicht zweifelsfrei als angemessen festgestellt werden können.

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt. Die Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel. Aus dem Bewilligungsbescheid geht die maximale Höhe der Förderung hervor. Die endgültige Festlegung der Förderhöhe erfolgt nach Vorliegen aller Nachweise über die tatsächlich entstandenen Kosten.

Ein Rechtsanspruch auf die Fördermittel besteht nicht.

Zur Bemessung der Fördersumme wird die geplante Netto-Vegetationsfläche herangezogen. Die Förderung erfolgt ab einer Nettofläche von mindestens 10 m².

Die Förderhöhe pro Quadratmeter Nettovegetationsfläche beträgt maximal 15,- Euro, jedoch höchstens 50 % der förderfähigen Gesamtkosten. Die Gesamtförderung von 4000,- Euro darf nicht überschritten werden.

Im Falle des Erbringens von Eigenleistungen bei der Fassaden- oder Dachbegrünung werden nur die aus den Rechnungen hervorgehenden Materialkosten berücksichtigt. Bei Eigenleistungen ist die Qualifikation nachzuweisen (Gesellenbrief/Diplom oder gleichwertig als Gärtner, Dachdecker, Landschaftsbauer, Landschaftsarchitekt).

Verfahren, Zweckbindung und Widerruf

Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des dafür bestimmten Vordrucks zu stellen. Das Antragsformular kann auf der Homepage der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock unter www.schlossholtestukenbrock heruntergeladen werden und ist zu richten an:

**Stadt Schloß Holte-Stukenbrock
Klimaschutzmanagement**

Rathausstr.2
33758 Schloß Holte-Stukenbrock

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Nachweis der förderfähigen Kosten durch einen verbindlichen und detaillierten Kostenvoranschlag.
- die Maßnahmenbeschreibung eines qualifizierten Handwerksbetriebes (bspw. Garten- und Landschaftsbaubetrieb oder Dachdeckerbetrieb), incl. der Beschreibung des Schichtaufbaues der Dachbegrünung oder der Konstruktion der Kletterhilfe für die Fassadenbegrünung sowie die Art der Bepflanzung (Begrünung)
- ein Lageplan mit Maßangaben und Foto(s), aus dem die Fläche des zu begrünenden Daches bzw. der Fassade zweifelsfrei ersichtlich ist
- den Eigentumsnachweis (Grundsteuerbescheid, Grundbuchauszug, o. ä.),
- ggf. eine Vertretungsvollmacht, falls ein bevollmächtigter Vertreter des Eigentümers den Antrag stellt

Sind alle Unterlagen beigebracht und die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt, wird der Zuschuss in der Reihenfolge des Antragseingangs bewilligt. Die maximale Höhe der Förderung geht aus dem Bewilligungsbescheid hervor. Die endgültige Festsetzung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage aller Nachweise über die vollständig abgeschlossene Arbeit (vorher-nachher-Fotos, Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten (Rechnungen von Fachbetrieben/Sachleistungen inkl. einer Auflistung des verwendeten Materials und der verwendeten Pflanzen). Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock behält sich die Besichtigung der durchgeführten Maßnahme, evtl. durch eine fachkundige beauftragte Person vor.

Mit der Beauftragung und Ausführung der Arbeiten darf erst nach Bewilligung des Antrags begonnen werden. Innerhalb von 12 Monaten nach Eingang des Bewilligungsbescheids muss die Baumaßnahme fertiggestellt und der tatsächliche Kostennachweis eingereicht sein. Andernfalls erlischt der Anspruch auf Förderung.

Wird gegen die Förderbestimmungen verstoßen oder ist die Auszahlung des Zuschusses auf Grund falscher Angaben erfolgt, erlischt der Anspruch auf Zuwendung und bereits gezahlte Mittel sind zurückzuzahlen. Die Rückerstattung der Förderung gilt ebenfalls, wenn die Anlage innerhalb eines Zeitraums von 8 Jahren entfernt wird, dabei ist der Startzeitpunkt das Datum des Zuwendungsbescheides.

Die Bewilligung der Maßnahme ersetzt nicht eine ggfs. erforderliche Genehmigung nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften. Der Antragsteller übernimmt die Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung.

Haftungsausschluss

Die Stadt SHS übernimmt keine Haftung für etwaige Schäden im und am Gebäude, die Eignungsprüfung (Statik und Dichtigkeit) unterliegt dem Antragsteller. Die Förderung der Dachbegrünung ist eine freiwillige Leistung der Stadt SHS, es besteht kein Rechtsanspruch. Unrechtmäßig erhaltene Zuschüsse sind zurückzuzahlen.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.07.2021 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden. Das Förderprogramm ist zunächst auf zwei Jahre festgelegt mit der Möglichkeit der Verlängerung.